

# RS OGH 2017/9/19 15Os86/17m, 11Os45/20g, 11Os49/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2017

## Norm

StGB §64 Abs1

StGB §64 Abs2

## Rechtssatz

Erfüllt eine im Ausland begangene Tat eine der Bedingungen des§ 64 Abs 1 StGB, gelten für ihre strafrechtliche Beurteilung die österreichischen Strafgesetze uneingeschränkt. Daher ist bei echter Idealkonkurrenz zusätzlich zu jener Subsumtionsbestimmung, die die Voraussetzungen des § 64 Abs 1 StGB erfüllt, eine weitere unabhängig davon anwendbar, ob sie selbst diesen Kriterien entspricht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 86/17m

Entscheidungstext OGH 19.09.2017 15 Os 86/17m

Beisatz: Dafür spricht auch § 64 Abs 2 StGB, wonach die österreichischen Strafgesetze für eine Auslandstat selbst dann gelten, wenn ein Schulterspruch wegen einer strafbaren Handlung iSd Z 1 bis 11 des § 64 Abs 1 StGB infolge deren Verdrängung nach den Regeln der Scheinkonkurrenz gar nicht erfolgen kann. (T1)

Beisatz: Gegenteilig zu RS0092073 [T3]. (T2)

- 11 Os 45/20g

Entscheidungstext OGH 08.05.2020 11 Os 45/20g

- 11 Os 49/20w

Entscheidungstext OGH 08.01.2021 11 Os 49/20w

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131654

## Im RIS seit

03.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)